

Die betrieblichen Veränderungen ergeben folgende Erweiterung der Nachtflugmöglichkeiten:

„Für den Verkehrsflughafen gelten folgende Betriebszeiten:

3.1 Flugbetrieb ist -vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen- täglich von 6.00 bis 23.00 Uhr zulässig.

3.1.1 Planmäßige Starts sind zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig.

3.1.2 Planmäßige Landungen sind zwischen 6.00 Uhr und 22.30 Uhr zulässig.

3.1.3 Planmäßige Landungen von Luftfahrzeugen eines Luftfahrtunternehmens sind von 22.30 bis 23.00 Uhr zulässig

- bei Flügen im Fluglinienverkehr aus Drehkreuzflughäfen oder
- von Luftfahrzeugen eines Luftfahrtunternehmens, die am Verkehrsflughafen Memmingen ihre Heimatbasis haben.

Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen hat die Allgäu Airport GmbH & Co. KG dem Luftamt rechtzeitig vor Beginn jeder Flugplanperiode anzuzeigen.

3.1.4 Verspätete Starts, die planmäßig vor 22.00 Uhr hätten stattfinden sollen, sind bis 23.00 Uhr zulässig, sofern sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt.

3.1.5 Verspätete Landungen, die nach Nr. 3.1.2 planmäßig vor 22.30 Uhr hätten stattfinden sollen, sind bis 23.00 Uhr zulässig, wenn sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt.

3.1.6 In der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 23.30 Uhr sind verspätete Landungen, die planmäßig vor 22.30 Uhr (nach Nr. 3.1.2) oder planmäßig vor 23.00 Uhr (nach Nr. 3.1.3) hätten stattfinden sollen, nur bei Luftfahrtunternehmen im Fluglinienverkehr und nur nach vorheriger Genehmigung der Allgäu Airport GmbH & Co. KG (PPR) zulässig, sofern sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung (§ 25 LuftVO) ergibt.

3.2 Flugbewegungen im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen sowie VFR-Flüge (visual flight rules, Sichtflugregeln) sind unabhängig von vorstehenden Regelungen von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht zulässig.

3.3 Außer den unter Nr. 3.1 genannten Flugbewegungen und ggf. in Abweichung zu Nr. 3.2 sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Flugbewegungen nur aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen sowie aus Gründen des Katastrophen- oder medizinischen Hilfeleistungseinsatzes zulässig. Außerdem sind zulässig solche Flugbewegungen, die das Luftamt in begründeten Ausnahmefällen zugelassen hat, weil sie zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder aus sonstigen Gründen im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich sind.

3.4 Triebwerksprobeläufe sind nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr auf den im Plan 1.1 der PROJECT:airport GmbH vom 31. März 2011 dargestellten Vorfeldflächen „Apron 3“ und „Apron 5“ zulässig. Die Triebwerksprobeläufe sind durch die Allgäu Airport GmbH & Co. KG zu dokumentieren.“

2. Der Allgäu Airport GmbH & Co. KG wurden die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlichen Auflagen auferlegt.

3. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Anträge, Forderungen, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Pläne, Verzeichnisse und Maßnahmenblätter **liegt zwei Wochen vom 28. März 2013 bis einschließlich 10. April 2013 bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim**, Zimmer 10, Rathaus Erkheim, Marktstr. 1, 87746 Erkheim, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

In der Gemeindkanzlei Westerheim können die Pläne ab sofort während der Öffnungszeiten bzw. nach Vereinbarung eingesehen werden.

Näheres finden Sie auch im gemeindlichen Anschlagkasten.